



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnadewald vom 17.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Gnadewald legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 180,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 360,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 525,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 750,-- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.050,-- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.350,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.650,-- Euro

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:


Adelheid Profeta



angeschlagen am: 21.10.2019
angeschlagen bis: 04.11.2019

zur Abnahme am: 05.11.2019
abgenommen am: 05.11.19 gu